

Verordnung der Gemeinde Rottenbuch für den Ladenschluss in Kur-Erholungs-Ausflugs- und Wallfahrtsorten

Aufgrund von § 2 der Ladenschlussverordnung veröffentlicht im Bay .Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. Mai 2003 Nr. 12 erlässt die Gemeinde Rottenbuch folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Im Bereich des Gemeindegebietes Rottenbuch welches als Erholungsgebiet festgesetzt ist, dürfen frische Getränke, Milch, Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner soweit sie für diese Orte kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss feilgehalten werden.

§ 2

Die Öffnungszeit wird an jährlich höchstens 40 dem Palmsonntag folgenden Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 10.00 bis 18.00 festgesetzt.

§ 3

Die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung über die zulässige Arbeitszeit der Arbeitnehmer werden durch diese Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 4

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

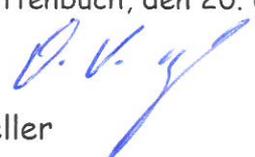
§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 2 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach 24 Abs. 1 Nr. 2b des Ladenschlussgesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottenbuch, den 20. 6. 2005


Keller
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 21. Juni 2005 durch Anschlag an der Gemeindetafel
Der Anschlag wurde am 21. Juni 2005 angeheftet und am 7. Juli 2005 abgenommen.

Rottenbuch, den
Nz.

